

in drei Treffen aufstellte, von dem zweiten, wie er trotz geringerer Truppenzahl seine Hoffnung auf Gott setzte und ihn um Hilfe bat. Doch die Schlacht fand dann nicht statt, Karl wollte als der Schwächere nicht angreifen, Hugo war von Gewissensbissen geplagt, weil er seinen Gegner der väterlichen Würde beraubt und sich zu Unrecht die Königsherrschaft angemäßt hatte¹⁴⁷.

Das Rechtsproblem der Legitimität, das den Angelpunkt des politisch-moralischen Urteils über die Personen bildet, ist heute nicht mehr zu lösen und vermutlich schon für die Zeitgenossen eine *crux* gewesen, da es an einer klaren und verbindlichen juristischen Theorie mangelte. Idealerweise waren es drei Dinge, die einem König die Legitimität verliehen: die Wahl, die Weihe und die Zugehörigkeit zum regierenden Geschlecht¹⁴⁸. Keine Meinungsverschiedenheit herrschte damals über die Notwendigkeit einer Weihe. Eine Wahl in der einen oder der anderen Form war üblich¹⁴⁹. Ob sie größeres Gewicht als die Verwandtschaft mit dem verstorbenen König hatte und somit deren Fehlen wettmachen konnte, war umstritten. Wie Richer selbst darüber dachte, hat er uns nicht in unmißverständlichen Worten mitgeteilt. Überhaupt dürfen wir unbedingte Klarheit und Eindeutigkeit von ihm nicht

147) Richer IV 39, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 145: *Utrimque non mediocriter dubitatum est, cum K(arolus) rei militaris inopiam haberet, regem uero animus sui facinoris conscius contra ius agere argueret, cum K(arolum) paterno honore spoliauerit atque regni iura in sese transfuderit.*

148) SCHRAMM, König von Frankreich (wie Anm. 134) 1, S. 70–90, siehe dazu allerdings die Einschränkungen oben S. 478 Anm. 134; ferner BEZZOLA, Das Ottonische Kaisertum (wie Anm. 124) S. 117–123.

149) SCHRAMM, König von Frankreich (wie Anm. 134) 1, S. 85 f., entnimmt einer undeutlichen und vermutlich so nicht gehaltenen Rede, die Richer dem Erzbischof Adalbero zuschreibt (IV 11, ed. WAITZ [wie Anm. 3] S. 132), daß „eine Feststellung der Einzelstimmen“ und zwar „in der Form von Einzelunterschriften unter ein Wahlprotokoll erfolgte“; er beruft sich dafür außerdem auf das Protokoll über die Wahl Bosos von Burgund (ed. Alfredus BORETIUS – Victor KRAUSE, MGH Capit. 2 [1897] S. 365–369 Nr. 284), das jedoch bloß von Bischöfen unterschrieben worden ist, und auf c. 4 der Canonessammlung Abbos von Fleury (MIGNE PL 139, Sp. 478), wo aber nicht gesagt wird, wer bei der Wahl eines *princeps* unterschreibt; im übrigen ist natürlich fraglich, ob Abbo zu diesem Kapitel durch die Wahl von 987 angeregt worden ist. Vgl. M. MOSTERT, The political theology of Abbo of Fleury. A study of the ideas about society and law of the tenth-century monastic reform movement (Middelceuwse Studies en Bronnen 2, 1987) S. 148; Gérard GIORDANENGO, La prééminence du droit canonique: La *Collectio canonum* d'Abbon de Fleury, in: Olivier GUYOTJEAN-NIN – Emmanuel POULLE, Autour de Gerbert d'Aurillac le pape de l'an mil (Matériaux pour l'histoire publiés par l'École des chartes 1, 1996) S. 156–163.